

Format de citation

Riotte, Torsten: Rezension über: Alexandra Ortmann, Machtvolle Verhandlungen. Zur Kulturgeschichte der deutschen Strafjustiz 1879-1924, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2014, in: Neue Politische Literatur, 60 (2015), 1, S. 121-123, DOI: 10.15463/rec.2138698635, heruntergeladen über Website

neue politische literatur

Berichte aus Geschichts- und Politikwissenschaft

copyright

Cet article peut être téléchargé et/ou imprimé à des fins privées. Toute autre reproduction ou représentation, intégrale ou substantielle de son contenu, doit faire l'objet d'une autorisation (§§ 44a-63a UrhG / German Copyright Act).

Brille“ gelingt die notwendige Überführung des bisherigen Ansatzes in den im Sammelband anvisierten internationalen Kontext nur bedingt.

Bereits die eingangs formulierte Frage nach der normativen Ordnung eines deutschen Sonderwegs mutet allzu rhetorisch an, da schon eine kursorische Sichtung der einzelnen Beiträge darauf hinweist, dass wir es mit verschiedenen Sonderwegen zu tun haben, wenn man diesen Terminus denn beibehalten möchte. Gravierend ist jedoch, dass mögliche Ansatzpunkte des Vergleichs – Collin nennt unter anderem Akteurskonstellationen, das Selbstverständnis und die Argumentationstopoi sich entwickelnder bürgerlicher Gesellschaften sowie die Fragen nach Sozialintegration und demokratischen Impulsen – nur sehr oberflächlich thematisiert werden. Sicher kann, wie die Herausgeber im Vorwort selbst einräumen, bei diesem ersten Blick auf die internationalen Entwicklungen und die Erschließung eines ungemein komplexen Themas kein stringenter und systematischer Vergleich, in den sich die verschiedenen Beiträge einordnen, erwartet werden. Aber zumindest wäre das Aufzeigen von Vergleichsperspektiven entweder durch Bezugnahme auf die zum Teil doch sehr umfangreichen Ergebnisse zu den im Band untersuchten Staaten (z. B. den USA, Frankreich und den Niederlanden) im einleitenden Beitrag von Collin oder aber in den Texten zu den einzelnen Länderbeispielen selbst möglich gewesen. Beides ist allenfalls in Ansätzen geschehen, weshalb der Band ein Manko nicht weniger Sammelbände, die auf einen internationalen Vergleich abzielen, teilt: Es bleibt bei Länderbeispielen, die weitgehend nebeneinanderstehen, statt mit Bezugnahme aufeinander diskutiert zu werden.

Davon abgesehen hat der Band jedoch einen großen Wert. Zum einen ist – und hier reiht sich der dritte Band in die Reihe seiner Vorgänger ein – ein adäquates analytisches Angebot zur Untersuchung von Regulierungsstrukturen fortgeführt worden, welches gegenüber statisch oder naiv anmutenden Vorstellungen des Zusammenspiels oder des Gegenübers von Staat und Gesellschaft der Komplexität gemeinwohlbezogener Interessenkoordination in ihrer historischen Dimension gerecht wird und Längsschnittstudien ermöglicht. Der gewählte internationale Ansatz ist dabei zum anderen ausdrücklich zu begrüßen. Möglicherweise ist für weitere Vergleiche die Konzentration auf einen bestimmten Sektor, beispielsweise auf Regelungsarrangements im Bereich der sozialen Absicherung und Fürsorge, zweckdienlich. Insbesondere aus geschichtswissenschaftlicher Sicht

stellt sich der diachrone und synchrone Vergleich von Mustern regulierter Selbstregulierung als un-
gemein fruchtbar dar, denn ähnlich überzeugende Angebote zur Untersuchung staatlich-privater Aufgabenteilung und damit von Bürger-Staat-Beziehungen sind Mangelware.

Halle (Saale)

Daniel Watermann

Eine Kulturgeschichte der Deutschen Strafjustiz

Ortmann, Alexandra: Machtvolle Verhandlungen. Zur Kulturgeschichte der deutschen Strafjustiz 1879–1924, 348 S., Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 2014.

Die Kulturgeschichte der Deutschen Strafjustiz – im Text stets mit bestimmtem Artikel – verspricht Alexandra Ortmann mit dieser auf Ihrer Dissertation an der Universität Göttingen basierenden Publikation. Zwischen modernem Rechtsstaat und politischer Justiz untersucht die Verfasserin die Rolle des Laien im Gerichtssaal. Dabei ist ein zentrales Erkenntnisinteresse, das Verhältnis von Richter, Laien und Öffentlichkeit zu hinterfragen und neu zu interpretieren.

Die Arbeit teilt sich in drei Teile, die in etwa den verwandten Quellen entsprechen. In einem ersten Schritt „de- und rekonstruiert“ (S. 19f.) Ortmann die Regeln und Logiken der Deutschen Justiz im Kaiserreich im Wesentlichen anhand publizierter Schriften. Chronologisch orientiert sie sich dabei an den für die Strafprozessordnung zentralen Zäsuren von 1879, der Vereinheitlichung des Strafrechts im Deutschen Reich, bis zu dessen grundlegenden Reform 1924. In einem zweiten Teil wertet sie bayerische Justizakten und rund 150 Meineidsakten aus verschiedenen Bezirken des Allgäu aus, um zu demonstrieren, wie eng Justiz und Gesellschaft miteinander verwoben waren und wie stark sie interagierten. Der dritte Teil, in dem zwei konkrete Rechtsfälle als Mikrostudie herangezogen werden, stellt die Interaktion im Gerichtssaal in den Mittelpunkt, um die Vorstellung einer verfestigten Hierarchie und einem Autoritätsgefälle zwischen Richtern und Laien auf den Prüfstand zu stellen.

Ihren Blick richtet die Verfasserin von den großen Skandalfällen auf Meineidsfälle, von der Stadt auf das Land. Die alltäglichen Erfahrungen jenseits der großen Justizpaläste sollen deutlich machen, wie häufig die Deutschen mit

dem Recht in Kontakt kamen und wie vertraut ihnen das Gericht war. Eine solche Perspektive eröffnet interessante Einblicke über die Kontraste zwischen idealtypischen Vorstellungen und lebensweltlicher Praxis. Wenn das Wirtshaus zum Gerichtsort wurde, die Dorfgemeinde zum Tatort, dann entstanden Herausforderungen an das Ideal von Geheimhaltung und Unbefangenheit, die die Studie sehr anschaulich beschreibt.

Die Hierarchie innerhalb des Gerichtssaals wurde in bisherigen Interpretationen vor allem in Hinblick auf die Professionalisierung der Justiz und die mit ihr verbundene Organisation der Richter und des Rechts diskutiert. Der Alleinanspruch auf rechtliche Expertise wurde als Mittel des Ausschlusses beschrieben, hinter dem sich Formen der Sozialdisziplinierung verbargen. Alexandra Ortmann zeigt, dass sich solche Ansprüche zwar zeitgenössisch formulieren ließen, sie jedoch gleichermaßen herausgefordert werden konnten. Die Rechtsauskunftsstellen der Sozialdemokratie oder der Rechtsschutzverein für Deutsche Frauen und Mädchen bildeten Formen kollektiver Selbsthilfe, die sich dem Monopolanspruch der juristischen Elite widersetzen. Die Entstehung einer kostenlosen Rechtsberatung im Kaiserreich ordnet sich in die gleichzeitig einsetzenden Veränderungen der Anwaltsausbildung und des Anwaltsberufs ein.

Ein wesentliches Argument für die These vom Gericht als Ort der Konfliktaustragung stellt die öffentliche Berichterstattung über Rechtsfälle dar. In der nationalen und in der lokalen Presse wurde regelmäßig über Verbrechen, Anklagen und Gerichtsverfahren geschrieben, so dass aufgrund der Breite der Informationen die Bevölkerung über Kenntnisse verfügte, die es ihr „grundsätzlich ermöglichten, gerichtliche Verfahren zu verstehen“ (S. 155). Dies wird im Text nicht nur anhand nationaler Presseberichte, sondern vor allem anhand der lokalen Presse, einer Stichprobe aus dem „Oberdorfer Landboten“, aufgezeigt. Hier verbanden sich Rechtsprechung und persönlicher Alltag zu einem Konstrukt aus Erfahrung, Erwartung und Vorstellung.

Die Verfasserin kann mit einer ganzen Reihe von Beispielen aufwarten, die plastisch vor Augen führen, wie weit auch öffentlich darüber diskutiert wurde, was sich an Gerichtsorten zutrug. Zeitungsannoncen, in denen die Beschuldigte ihre eigene Unschuld beteuerten oder Filme, die wegen ihrer Darstellung der Justiz auf den Zensurverzeichnissen Münchens landeten, zeigen, welche Aspekte des Rechts ein kulturgeschichtlicher

Zugang sichtbar machen kann, die in bisherigen Arbeiten übersehen wurden.

Die Studie basiert auf einer breiten Quellenbasis, die unterschiedliche Quellengattungen einschließt. Anschaulich beschreibt Alexandra Ortmann die beiden Mikrostudien, wobei immer wieder auf andere Fälle verwiesen wird. In der Darstellung verwischt dabei an einigen Stellen die Grenze zwischen den Teilen II und III. Die Frage nach Repräsentativität fordert die Rückbindung über die beiden Einzelfälle hinaus. Und Partizipation erklärte sich oftmals aus öffentlichem Diskurs.

Ein zweiter Kritikpunkt bezieht sich auf die starke Zuspitzung der These vom kompetenten Laien. Ob die beiden angeführten Fallstudien wirklich als Argumente für einen „politischen Partizipationsanspruch“ verstanden werden sollten, der die kritisierten Juristen in ihren Geltungsansprüchen bedrohte, ist diskussionswürdig. Der Laie als kompetenter Experte, der sich der Möglichkeiten der Rechtsprechung soweit bewusst war, dass sich ein „taktischer Umgang mit der Justiz“ nachweisen lässt, setzt zum einen voraus, dass ausreichend veröffentlichtes Material auch von einzelnen Personen und Institutionen gebündelt rezipiert und zu einer klaren Position verarbeitet wurde. Aber gerade die Auseinandersetzung mit der politischen Öffentlichkeit lässt eher das Bild entstehen, dass hier Vorstellungen aus den Skandalprozessen auf die eigene Lebenswelt projiziert wurden, ohne dass eine tiefere Auseinandersetzung stattfand. Lokale Lebenswelt und Lektüre vermischten sich vielmehr zu einer eher diffusen Vorstellung von Recht.

Und die zweite Voraussetzung für die These des kompetenten Laien wäre, dass solche Vorstellungen in der konkreten Situation des Gerichtssaals auch gewinnbringend angewandt wurden. Zwar liefern die beiden Mikrostudien Hinweise darauf, dass Beschuldigte Kenntnisse der Verfahren besaßen und Positionen formulierten, allerdings erscheint das Verhältnis von Juristen und Nichtjuristen in konkreten strafprozessualen Auseinandersetzungen doch weit davon entfernt gewesen zu sein, ein ausgeglichenes Kräfteverhältnis abzubilden.

Diese Vorbehalte stellen weniger eine grundsätzliche Kritik an der Studie als ein Hinweis auf das Potenzial der Argumentation dar. Die Arbeit zeigt, dass eine praxeologische Untersuchung zum Strafrecht eine neue Perspektive und damit verbunden eine grundsätzliche Debatte über Rechtsprechung als Teil einer Gesellschaftsgeschichte eröffnen kann. Zentral bleibt die These,

dass der Laie nicht „uniformiert, passiv oder hilflos“ (S. 268) war, sondern Mitsprache beanspruchte und Verhandlungen beeinflussen konnte. Alexandra Ortmann kann eine ganze Reihe überzeugender Argumente anführen, die eine allzu einfache Vorstellung vom Kräfteverhältnissen im Gerichtssaal infrage stellt. Der Band ist damit ein wichtiger Baustein in der Diskussion über eine Kulturgeschichte der Deutschen Strafjustiz – in Hinblick auf zukünftige Debatten allerdings in dieser Umschreibung bewusst ohne bestimmten Artikel.

Frankfurt a. M.

Torsten Riotte

Materielle Bewältigung historischen Unrechts

Unfried, Berthold: Vergangenes Unrecht. Entschädigung und Restitution in einer globalen Perspektive, 541 S., Wallstein, Göttingen 2014.

Historischer Forschung wird meist kein hoher Anwendungsbezug attestiert. Sie findet zwar oft öffentliches Interesse, wird außerwissenschaftlich aber selten unmittelbar verwertet. Eine Ausnahme bildete in den letzten zwei Jahrzehnten die materielle Bewältigung historischen Unrechts aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges, die der österreichische Historiker Berthold Unfried in seiner umfassenden Studie in den Blick nimmt. Seit Mitte der 1990er Jahre untersuchten Historikerkommissionen in vielen europäischen Staaten im staatlichen oder privaten Auftrag verschiedene NS-Verfolgungskomplexe und deren Behandlung in der Entschädigung und Restitution der Nachkriegszeit, während jüdische Organisationen und Anwälte aus den USA historisches Wissen zum Thema in Klagen und Medienkampagnen zugleich schon juristisch und politisch nutzten. Im Ergebnis entstand eine Reihe neuer Fonds, Stiftungen und Richtlinien zur Regelung offener und neu eröffneter Entschädigungs- und Restitutionsfragen, die sich außer in Deutschland – wo die NS-Zwangsarbeit im Fokus stand – fast ausschließlich an jüdische NS-Verfolgte und ihre Erben richteten.

Unfried strebt mit seiner Studie eine Analyse dieser von ihm so genannten „Milleniumsrunde“ (S. 30) der Restitution und Entschädigung an, die die zugrunde liegenden Interessen und Machtlogiken aufzeigen will. Historische Forschung solle politisch-moralische „Denkverbote

aufbrechen“ (S. 28). Wer hier an Norman G. Finkelstein denkt, liegt nicht ganz falsch, bezeichnet Unfried die von dem US-Politikwissenschaftler auf dem Höhepunkt dieser Bewegung aufgeworfenen Fragen doch selbst als Inspirationsquelle. Leider teilt er mit diesem auch die Tendenz, nicht die Interessen aller Beteiligten gleichgewichtig zu betrachten, sondern vor allem die jüdischen Organisationen und andere Akteure aus den USA ins Visier zu nehmen. Thematisch konzentriert sich der Autor ganz auf den Bereich des Vermögensentzugs, geographisch weitgehend auf die Konflikte um die Schweiz und Frankreich sowie um Österreich, wo er als historischer Experte selbst involviert war. Er stützt sich dabei primär auf Interviews mit beteiligten Akteuren und die umfangreiche Literatur zum Thema.

Das Buch umfasst zwölf Kapitel und behandelt vier große Schwerpunkte. Die ersten vier Kapitel, in denen Unfried klare begriffliche Grundlagen schafft, Typen von Entschädigungsforderungen herausarbeitet und die ‚Milleniumsbewegung‘ in den globalen Trend zur Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Formen und Fällen vergangenen Unrechts einbettet, sind mit die stärksten des Buches, das seinem Titel hier voll gerecht wird und sich aufgrund der übersichtlichen Struktur auch gut als Nachschlagewerk eignet.

In den folgenden drei Kapiteln geht der Verfasser Entstehung und Verlauf der Welle von Entschädigungs- und Restitutionsforderungen um die Jahrtausendwende nach. Er beschreibt diese Entwicklung als geschichtspolitischen Großangriff verschiedener Akteure aus den USA, denen die europäischen Adressaten wenig entgegenzusetzen hatten. Mit den Fragen nach der Definition der Opfer und der Legitimation ihrer Vertreter schneidet er dabei wichtige Aspekte an, die jüngst auch in anderen Studien in den Fokus gerückt sind. Allerdings geht Unfried dem letztgenannten Punkt nicht umfänglich nach, sondern beschränkt sich darauf, die Legitimation der meisten Opfervertreter anzuzweifeln. Interessant sind vor allem die kenntnisreichen Darstellungen zu Österreich und Frankreich, die allerdings beim Rezensenten die Frage aufwerfen, ob erinnerungspolitische und historiographische Veränderungen in den europäischen Gesellschaften seit Anfang der 1980er Jahre nicht eine weitere wichtige Voraussetzung für die ‚Milleniumsbewegung‘ darstellten und ob sie daher – auch in ihren Unterschieden – konzeptionell nicht stärker hätten berücksichtigt werden sollen.